



Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211/8795-640  
Fax: 0211/8795-658  
Email: linda.klaas@hwk-duesseldorf.de

Name	
Straße	PLZ Ort
geb. am	in
Telefon	Fax
e-mail	Handy-Nr.

Ich bitte um Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur

## „Kremationstechniker/in“

### Hinweise:

**1. Zulassungsvoraussetzungen:** siehe Rückseite

**2. Prüfungsgebühr:** 700,-- €  
(Prüfungsgebühr bitte erst nach Erhalt der Zulassung und Rechnung überweisen.)

### **An Unterlagen füge ich bei:**

Abschluss- oder Gesellenprüfungszeugnis oder Nachweis über eine vergleichbare praktische Tätigkeit

Abschriften bzw. Fotokopien müssen beglaubigt sein!!! (v. Ihrer Heimatkammer kostenlos)

### **Bitte ankreuzen:**

- Ich erkläre hiermit, dass ich bisher keinen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Kremationstechniker/in“ bei einer anderen Handwerkskammer gestellt habe.
- Ich erkläre hiermit, dass ich am \_ die Fortbildungsprüfung „Kremationstechniker/in“ bei der Handwerkskammer \_\_\_\_\_ nicht bestanden habe. Bitte Bescheid befügen!

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben oder gefälschte Unterlagen zum Widerruf der Zulassung führen und bei Vorlage falscher Zeugnisse kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. (Nachweis der praktischen Tätigkeit)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

bitte wenden

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriellen oder handwerklich-technischen Ausbildungsberuf oder min. 6 Jahre eine vergleichbare Tätigkeit nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Praktische Prüfung
2. Fachtheoretische Prüfung

(2) Der Prüfungsteil „Praktische Prüfung“ besteht aus Aufgaben, zu deren Lösung ergänzende Fragen gestellt werden können.

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nach-zuweisen:

### 1. Kremationstechnik

- a) Beförderungstechnik
- b) Kühlraumtechnik
- c) Ofentechnik
- d) Filtertechnik

### 2. Informationstechnologie für Krematorien

- a) Prozesstechnische Abläufe
- b) Software-Einsatz in Krematorien

### 3. Betriebswirtschaft

- a) Buchführung
- b) Prozess- und Betriebssteuerung
- c) Kalkulation
- d) Betriebsmodelle für Krematorien
- e) Bewirtschaftung

### 4. Recht

- a) Bestattungsrecht und Bestattungswesen
- b) Verwaltungsrecht
- c) Immissionsschutzrecht

### 5. Betriebssicherheit in Krematorien

- a) Technische Überwachung
- b) Immissionskontrolle

### 6. Hygiene und Gesundheit

- a) Umgang mit Verstorbenen
- b) Desinfektion

(4) Die Prüfung im theoretischen Teil ist in allen Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen.

(5) Die Prüfung im praktischen Teil soll nicht länger als 4 Stunden, die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil nicht länger als 6 Stunden dauern.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten.

Schriftliche Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im theoretischen Teil sowie innerhalb des theoretischen Teils in den Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1,2,5 und 6 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.